

ADÜ Nord · Wendenstraße 435 · 20537 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Frau Dörte Schönfelder
Ausschussgeschäftsführerin
Postfach 7121
24171 Kiel

Per E-Mail an:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Geschäftsstelle

Wendenstraße 435 · 20537 Hamburg

Kommunikation

E-Mail info@adue-nord.de

Telefon 040 2191001

Fax 040 2191003

ADÜ Nord im Internet

www.adue-nord.de

Bankverbindung

Postbank Hamburg

BLZ 200 100 20 · Konto 0 202700 202

7. Juli 2008

Stellungnahme des ADÜ Nord zum Entwurf der Landesregierung zum Justizdolmetschergesetz (Drucksache 16/2052)

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

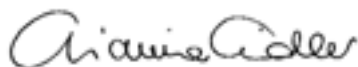
wir bedanken uns für die erneute schriftliche Anhörung zum o. g. Gesetzesentwurf. In der Anlage übersenden wir Ihnen

- 2. ausführliche Stellungnahme vom 07.07.2008 zur Drucksache 16/2052 (als Zusammenfassung und in ausführlicher, tabellarischer Form)
- Allgemeine Verfügung des Justizministeriums in NRW zum Gesetz über Dolmetscher und Übersetzer vom 13.03.2008
- Hamburgisches Dolmetschergesetz vom 01.09.2005
- 1. ausführliche Stellungnahme vom 10.12.2007 zum Gesetzesentwurf aus 11/07

mit der freundlichen Bitte um Verteilung an die Parteifракtionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Für eventuell notwendige Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne sowohl schriftlich als auch telefonisch (Tel. 04102 678 674) jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Giannina Gindler
Referentin für Vereidigtenwesen, Dolmetschen und Übersetzen

Über den ADÜ Nord: Der ADÜ Nord e. V. (www.adue-nord.de) ist der etablierte Berufsverband für Dolmetscher und Übersetzer mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Unsere 335 hoch qualifizierten Mitglieder vertreten über 50 Arbeitssprachen und viele fachliche Spezialisierungen.

Zusammenfassung – Präambel

Am 10.12.2007 haben wir eine umfangreiche Stellungnahme an den zuständigen Referenten des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zum 1. Entwurf des Gesetzes gesandt. Von den zahlreichen ausführlichen Kommentaren und Änderungsvorschlägen ist leider kein einziger in die Gesetzesüberarbeitung eingeflossen. Umso wichtiger ist es für uns, heute das Gesetz erneut zu kommentieren und die wesentlichen Punkte hier nachfolgend zusammenzufassen.

Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass der ADÜ Nord in enger Zusammenarbeit mit den nordrhein-westfälischen Berufsverbänden steht. Die Punkte aus unserer 1. Stellungnahme haben bereits als Grundlage für das am 01.03.2008 in Kraft getretene *Gesetz über Dolmetscher und Übersetzer sowie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen* gedient.

Zu § 1 Absatz 1

Der Geltungsbereich „für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke“ ist zu eng gefasst. In der Begründung ist zwar explizit zu lesen, das Gesetz wolle den behördlichen oder privaten Teil nicht regeln, dennoch schränkt die Formulierung die in Schleswig-Holstein ansässige, global handelnde **Wirtschaft** (Ausschreibungen, Verträge) ein, die sich an nicht im Land ansässige Ü/D wenden würde; aber auch **Behörden** und **öffentliche Einrichtungen** sind damit direkt betroffen wie Grundbuchamt, Standesamt, Schulamt, Finanzamt, Patentamt, Universitäten, Notare, Arbeitsagenturen, Universitäten, Luftfahrtämter. **Notare, Polizei- und Ausländerbehörden** sowie **Privatpersonen** müssten ebenfalls ihre Aufträge außerhalb der Landesgrenzen erteilen.

Zu § 2 Absatz 1-3

Das Gesetz definiert nicht, **wer das Verzeichnis verwaltet und führt**, wie und wo es öffentlich zugänglich ist. Durch die Präzisierung an dieser Stelle ist aus unserer Sicht § 2 (3) ersatzlos zu streichen. Sofern „keine Gewähr“ sich auf die Richtigkeit der Kontaktdaten bezieht, sollte dies ggf. eindeutiger formuliert werden.

Das Verzeichnis sollte neben den für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Angaben und den Sprachkombinationen ebenfalls die Form der Berufsausübung und die jeweiligen Fachgebiete enthalten. Diese Angaben sind für die Tätigkeit als Übersetzer und/oder Dolmetscher von besonderer Relevanz.

Zu § 3 Absatz 1-4

Im Gesetz ist der **Ausschluss der Beauftragung bzw. Ladung von Übersetzungs- und Dolmetscheragenturen** zu verankern. Per Definition sind zwar gemäß § 3 allein Antragsteller, die die persönliche und fachliche Eignung zur Ermächtigung bzw. Beeidigung erfüllen, als Übersetzer und Dolmetscher zuzulassen, dennoch schafft die oben erwähnte Festlegung im Gesetz zusätzliche Rechtssicherheit.

Ein Übersetzer und/oder Dolmetscher erbringt eine persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige geistig-ideelle Leistung im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit. Aus Sicht des ADÜ Nord ist es von grundlegender Wichtigkeit und Bedeutung, die Angehörigen der Freien Berufe von gewerblichen Leistungserbringern zu trennen.

Da sich das Justizdolmetschergesetz in Schleswig-Holstein deutlich an das bereits verabschiedete **Gesetz in Nordrhein-Westfalen** (siehe Anlage) anlehnt, plädieren wir für die Einführung einer **Allgemeinen Verfügung** – wie sie auch durch das Justizministerium NRW vorgesehen ist – gemäß der Beauftragungen/Ladungen direkt über das gesetzlich eingeführte Verzeichnis der vereidigten Dolmetscher und Übersetzer vorzunehmen sind. Unberührt hiervon ist selbstverständlich die richterliche Freiheit, einen nicht im Verzeichnis aufgeführten Übersetzer oder Dolmetscher zu beauftragen.

Zu § 4 Absatz 2

Die Widerrufsgründe der Ermächtigung aufgrund „*fehlerhafter Übersetzungen*“ bedürfen aus unserer Sicht einer Präzisierung, zumal mündlich und schriftlich erbrachte Leistungen gleichermaßen einzuschließen sind, und wir somit den Ausdruck „Sprachübertragung“ vorschlagen.

Welche Mängel und welcher Zeitraum sind relevant? Wer ist beispielsweise berechtigt, Mängel festzustellen?

Zu § 6 Absatz 2

Der ADÜ Nord fordert eine Einschränkung der Ermächtigung in Verbindung mit der Befugnis zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit lediglich der Übersetzungen **aus und in die Sprache**, für die der **Übersetzer persönlich ermächtigt** ist.

Der jetzige Wortlaut impliziert:

- dass beispielsweise ein ermächtigter Übersetzer für Englisch die Richtigkeit und Vollständigkeit einer spanischen Übersetzung bescheinigen kann, ohne des Spanischen mächtig zu sein;
- die Möglichkeit einer Vermakelung von Übersetzungsaufträgen durch gewerbliche Agenturen an nicht ausreichend qualifizierte Sprachmittler und lediglich die Einholung der „Beglaubigung“ durch ermächtigte Übersetzer. Die nicht unbedeutende Problematik des mit dieser Vorgehensweise verbundenen **Verstoßes gegen die Geheimhaltung** von gerichtlichen Inhalten soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben.

Zu § 7 Absatz 2

Die Unterschrift muss vom ermächtigten Übersetzer **eigenhändig** erfolgen. Ferner ist aus unserer Sicht die Formulierung „*Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form ... erteilt werden*“ zu präzisieren.

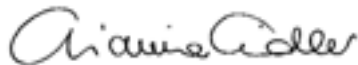
Zu § 9

Die Übergangsregelung für bereits ermächtigte Übersetzer und/oder beeidigte Dolmetscher sieht die Abschaffung der unbefristeten Erteilung vor. Der ADÜ Nord setzt sich für eine **Bestandswahrung** aller heute ermächtigten Übersetzer und beeidigten Dolmetscher ein. Dies bedeutet, dass keine Neuantragerfordernis besteht und eine in der Vergangenheit vorgenommene Vereidigung nicht durch Einführung der neuen Vereidigungsgesetze erlischt. Wir verweisen an dieser Stelle höflich auf das am 01.09.2005 in Kraft getretene **Hamburgische Dolmetschergesetz** (siehe Anlage), an dessen Gesetzgebungsprozess der ADÜ Nord maßgeblich beteiligt war. Hier ist heute zu lesen:

„Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern und Rechte, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt worden sind, bleiben in Kraft. Im Übrigen gelten für sie fortan die Bestimmungen dieses Gesetzes.“

Für eventuell notwendige Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne sowohl schriftlich als auch telefonisch (Tel. 04102 678674) jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Giannina Gindler
Referentin für Vereidigtenwesen, Dolmetschen und Übersetzen
für Gerichte und Behörden im Vorstand des ADÜ Nord

7. Juli 2008

Ausführliche tabellarische Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/2052)
für ein „Gesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer
in der Justiz des Landes Schleswig-Holstein“

verfasst von:

ADÜ Nord

Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e.V.

Giannina Gindler

Referentin für Vereidigtenwesen, Dolmetschen und Übersetzen
für Gerichte und Behörden im Vorstand des ADÜ Nord

Gesetzentwurf 2. Anhörung	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>Gesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (Justizdolmetschergesetz – JustizDolmG)</p>	<p>Die Angabe „in der Justiz“ lässt nicht erkennen, was genau damit gemeint ist.</p> <p><u>Begründung:</u> Allgemein beidigte Dolmetscher und ermächtigte Übersetzer müssen u.a. für global tätige Unternehmen, internationale Gerichtshöfe, die EU und Europol tätig sein können.</p>	<p>Gesetz über von der Justiz des Landes Schleswig-Holstein allgemein beidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer</p>
<p>§1 Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer</p> <p>(1) Zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke werden Dolmetscherinnen oder Dolmetscher allgemein beidigt (§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und Übersetzerinnen oder Übersetzer ermächtigt (§ 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung).</p>	<p>Der Geltungsbereich „für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke“ ist zu eng gefasst.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Formulierung schränkt die in Schleswig-Holstein ansässige, global handelnde Wirtschaft (Ausschreibungen, Verträge) ein, die sich an nicht im Land ansässige Ü/D wenden müsste; aber auch Behörden und öffentliche Einrichtungen sind damit direkt betroffen wie Grundbuchamt, Standesamt, Schulamt, Finanzamt, Patentamt, Universitäten, Notare, Arbeitsagenturen, Universitäten, Luftfahrtämter. Notare, Polizei- und Ausländerbehörden sowie Privatpersonen müssten ebenfalls ihre Aufträge außerhalb der Landesgrenzen erteilen.</p>	<p>(1) Zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung werden in Schleswig-Holstein Dolmetscherinnen oder Dolmetscher allgemein beidigt (§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und Übersetzerinnen oder Übersetzer ermächtigt (§ 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung).</p>
<p>(2) Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen oder Dolmetscher umfasst die mündliche Sprachübermittlung, die der Übersetzerinnen oder Übersetzer die schriftliche Übertragung.</p>		
<p>(3) Sprache im Sinne des Gesetzes ist auch die Gebärdensprache.</p>		

Gesetzentwurf 2. Anhörung	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>§1 Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer</p> <p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ist für die Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig, soweit sich aus diesem oder anderen Gesetzen nicht etwas anderes ergibt.</p>	<p>Der ADÜ Nord bittet um Präzisierung der Formulierung „soweit sich aus diesem oder anderen Gesetzen nicht etwas anderes ergibt“.</p>	
<p>§2 Verzeichnis</p> <p>(1) Es wird ein gemeinsames Verzeichnis der allgemein beidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer (Sprachmittlerinnen und Sprachmittler) geführt.</p>	<p>Das Gesetz definiert nicht, wer das Verzeichnis verwaltet und führt, wie und wo es öffentlich zugänglich ist.</p> <p>Begründung: Dies dient dem Schutz der durch das Land Schleswig-Holstein beidigten Dolmetscher oder ermächtigten Übersetzer und das Vermeiden von internen Listen einzelner Behörden. Durch die Präzisierung an dieser Stelle ist aus unserer Sicht § 2 (3) ersatzlos zu streichen. Sofern „keine Gewähr“ sich auf die Richtigkeit der Kontaktdaten bezieht, sollte dies ggf. eindeutiger formuliert werden.</p>	<p>(1) Bei der zuständigen Behörde wird ein Verzeichnis der ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer sowie der beidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher in elektronischer Form geführt und in das Internet eingestellt.</p>

Gesetzentwurf 2. Anhörung	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>§2 Verzeichnis</p> <p>(2) In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, einschließlich Telekommunikationsverbindungen und E-Mail-Adresse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. Das Verzeichnis darf in automatisierte Abrufverfahren eingestellt sowie im Internet veröffentlicht werden.</p>	<p>Hier sind folgende Änderungen erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Fremdsprache“ anstelle von „Sprache“ da davon auszugehen ist, dass jeder in Deutschland beidigte Dolmetscher oder ermächtigte Übersetzer der deutschen Sprache mächtig ist. 2. Nähere Spezifikationen der Form der Berufsausübung und der jeweiligen Fachgebiete und Sprachkombinationen. Diese Angaben sind für die Tätigkeit als D/Ü besonders relevant. <p>Herr/Frau Mustermann eingetragen als:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ermächtigter Übersetzer für die Sprache/n: Fachgebiete: b) beidigtiger Dolmetscher für die Sprache/n: Fachgebiete: <p>Kontaktaufnahme über: Anschrift: Telefon: Telefax: Email-Adresse:</p> <p>Siehe § 2 (1)</p>	<p>(2) In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Fremdsprache aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. Das Verzeichnis wird in automatisierte Abrufverfahren eingestellt sowie im Internet veröffentlicht.</p>
<p>(3) Die Einsichtnahme in das Verzeichnis ist jedermann gestattet. Bei der Einsichtnahme ist darauf hinzuweisen, dass eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen nicht übernommen wird.</p>		<p>Präzisierung bzw. ersatzlose Streichung.</p>

Gesetzentwurf 2. Anhörung	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>§3 Voraussetzungen</p> <p>(1) Auf Antrag kann als Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler allgemein beeidigt oder zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen ermächtigt werden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.</p>	<p>Im Gesetz ist der Ausschluss der Beauftragung bzw. Ladung von Übersetzungs- und Dolmetscheragenturen zu verankern. Per Definition sind zwar gemäß § 3 allein Antragsteller, die die persönliche und fachliche Eignung zur Ermächtigung bzw. Beeidigung erfüllen als Übersetzer und Dolmetscher zuzulassen, dennoch schafft die oben erwähnte Festlegung im Gesetz zusätzliche Rechtssicherheit.</p> <p>Da sich das Justizdolmetschergesetz in Schleswig-Holstein deutlich an das bereits verabschiedete Gesetz in Nordrhein-Westfalen (siehe Anlage) anlehnt, plädieren wir für die Einführung einer Allgemeinen Verfügung – wie sie auch durch das Justizministerium NRW vorgesehen ist – gemäß der Beauftragungen/Ladungen direkt über das gesetzlich eingeführte Verzeichnis der vereidigten Dolmetscher und Übersetzer vorzunehmen sind. Unberührt hiervon ist selbstverständlich die richterliche Freiheit, einen nicht im Verzeichnis aufgeführten Übersetzer oder Dolmetscher zu beauftragen.</p> <p>Das Gesetz regelt zudem nicht die Vorgehensweise im Falle von ausländischen Antragstellern. Diese sollten aus unserer Sicht einen gesetzlich auf Dauer geregelten Aufenthaltsstatus besitzen, was die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeitsausübung beinhaltet.</p>	

Gesetzentwurf 2. Anhörung	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>§3 Voraussetzungen</p> <p>(2) Die persönliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer</p> <p>in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen uneidlicher Falschaussage, falscher Versicherung an Eides Statt, falscher Verdächtigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Begünstigung, Hehlerei, Geldwäsche, Strafreitelung, Betrug oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist, oder</p> <p>in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wer in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994, BGBl. I S. 2866, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist, oder</p> <p>nicht bereit oder nicht tatsächlich in der Lage ist, den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen.</p>	<p>Die Formulierung „nicht bereit“ bzw. „nicht tatsächlich in der Lage“ ist zu präzisieren, um Streitigkeiten über evtl. willkürliche Entscheidungen zu vermeiden.</p>	

Gesetzentwurf 2. Anhörung	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>§3 Voraussetzungen</p> <p>(3) Die fachliche Eignung erfordert ausreichende Sprachkenntnisse, die durch eine staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung oder eine vergleichbare Eignung nachzuweisen sind und sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache. Sprachkenntnisse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 setzen insbesondere voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern kann.</p> <p>(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die persönliche und fachliche Eignung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.</p>	<p>Die Definition der „fachlichen Eignung“ ist die Kerndefinitionsangabe des Berufsstandes Dolmetscher/Übersetzer. Es reicht daher auf keinen Fall aus, lediglich Sprachkenntnisse zum praktischen Verstehen des Gehörten/Gelesenen zu besitzen, da damit gerade die unabdingbare Kernvoraussetzung des Berufes, nämlich die Fähigkeit das Verstandene auch in höchster Präzision in die jeweils andere Sprache terminologisch einwandfrei zu übertragen (die sog. translatorische Kompetenz) gänzlich außer Acht gelassen wird. Zur translatorischen Kompetenz gehören neben der Beherrschung der Quell- und Zielsprache an sich, die sichere Fachterminologie in beiden Sprachen, Sachkunde, Landeskunde, interkulturelle Kompetenz, aber auch das Beherrschen des sog. Berufshandwerkszeugs (Recherchierkompetenz, Auswahl der auf den Bedarf ausgerichteten und somit geeigneten Dolmetschertechnik).</p> <p>Die Definition „geeigneter Unterlagen“ erfordert eine Präzisierung.</p>	<p>Die fachliche Eignung erfordert das Vorhandensein von sicheren und umfassenden Sprach- und Terminologiekennntnissen mit translatorischer Kompetenz, wie sie für die Erlangung von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hochschuldiplomen, MA- und BA-Abschlüssen im translatorischen Ausbildungsgang (z. B. Diplom-Dolmetscher, Diplom-Übersetzer, Diplom-Sprachmittler u. Ä.), – staatlichen und staatlich anerkannten Übersetzer- und Dolmetscherprüfungen – im Ausland erworbenen Abschlüssen nach Gleichwertigkeitsprüfung vorausgesetzt werden. <p>... fachliche Eignung durch Vorlage von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hochschuldiplomen, MA- und BA-Abschlüssen im translatorischen Ausbildungsgang (z. B. Diplom-Dolmetscher, Diplom-Übersetzer, Diplom-Sprachmittler u. Ä.), – staatlichen und staatlich anerkannten Übersetzer- und Dolmetscherprüfungen – im Ausland erworbenen Abschlüssen nach Gleichwertigkeitsprüfung nachzuweisen.

Gesetzentwurf 2. Anhörung	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>§4 Befristung, Widerruf</p> <p>(1) Die Eintragung in das Verzeichnis, die Übersetzerermächtigung und das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, sind auf höchstens fünf Jahre zu erteilen. Eine Verlängerung um jeweils bis zu fünf Jahren ist unter den Voraussetzungen des § 3 zulässig.</p>	<p>Diese Einschränkung sollte sich lediglich auf die Überprüfung der persönlichen Eignung beziehen, denn die fachliche Eignung zur Erteilung der Ermächtigung ist bereits durch Vorlage entsprechender Zeugnisse und Unterlagen geprüft.</p>	
<p>(2) Die Übersetzerermächtigung oder das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr erfüllt oder</p> <ol style="list-style-type: none"> wiederholt fehlerhafte Übersetzungen ausgeführt hat. <p>Die Vorschriften des §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>Es fehlt eine Präzisierung zu „fehlerhaften Übersetzungen“.</p> <ol style="list-style-type: none"> Es muss Sprachübertragung heißen, um mündlich und schriftlich erbrachte Leistungen gleichermaßen einzuschließen. Welche Mängel und welcher Zeitraum sind relevant? Wer ist berechtigt, Mängel festzustellen? usw. 	
<p>§5 Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung</p> <p>(1) Zur allgemeinen Beeidigung haben Dolmetscherinnen und Dolmetscher einen Eid oder eine eidesgleiche Bekräftigung nach § 189 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu leisten.</p>		
<p>(2) Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), gilt entsprechend.</p>		

Gesetzentwurf 2. Anhörung	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>§5 Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung</p>		
<p>(3) Über die Beeidigung und die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>		
<p>(4) Dolmetscherinnen oder Dolmetscher erhalten als Nachweis über die allgemeine Beeidigung eine beglaubigte Abschrift des Beeidigungsprotokolls. Übersetzerinnen oder Übersetzer erhalten eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung. Ferner erhalten Sie eine Abschrift über die Niederschrift der Verpflichtung.</p>		
<p>(5) Zuständig für die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine berufliche Niederlassung hat; in Ermangelung einer solchen ist der Wohnsitz maßgebend. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in Schleswig-Holstein weder eine berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Tätigkeit vorwiegend ausüben möchte. Bei einer Verlegung der beruflichen Niederlassung oder des Wohnsitzes in einen anderen Landgerichtsbezirk geht die Zuständigkeit auf dessen Präsidentin oder dessen Präsidenten über.</p>		

Gesetzentwurf 2. Anhörung	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>§6 Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, 2. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerten noch Dritten mitzuteilen, 3. Aufträge der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegen stehen, 4. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts unverzüglich jede Änderung des Wohnsitzes oder der Niederlassung, eine Verurteilung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen sie mitzuteilen. 	<p>Der Terminus „gewissenhaft“ ist zu präzisieren.</p> <p>Die Formulierung „...noch Dritten mitzuteilen“ ist zu präzisieren. Dürfen z.B. zwecks terminologischer Abklärung Kollegen befragt werden, denen man gezwungenermaßen dann Inhalte als Kontext der Fragestellung mitteilen muss? Die Einholung kollegialen fachlichen Rats sollte möglich sein.</p> <p>Der ADÜ Nord setzt sich insbesondere in Hinblick auf die notwendige Geheimhaltung für die persönliche Ladung/Beauftragung des Sprachmittlers ein und betrachtet die „anonyme Ladung“ oder „Zwischenladung“ über eine vermittelnde Agentur als nicht zufrieden stellend. Durch diese leider weit verbreitete Praxis werden teilweise nicht beeidigte Dolmetscher entsandt, nicht zufrieden stellende Leistungen erbracht und schließlich ganze Verfahren verzögert oder gefährdet.</p> <p>Die Termini „kurzfristig“ und „wichtige Gründe“ sind zu präzisieren.</p> <p>Da die Dolmetscher und Übersetzer lediglich Dienstleister für die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind, ohne jedoch selbst einen Anspruch auf Beauftragung durch dieselben zu haben, muss z.B. akzeptiert werden, dass bedingt durch bereits eingegangene andere Aufträge und somit Kapazitätserschöpfung auch Gerichtsaufträge abgelehnt werden können.</p>	

Gesetzentwurf 2. Anhörung	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>§6 Rechte und Pflichten</p> <p>(2) Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist verpflichtet, die ihr oder ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben.</p>	<p>Es ist zu präzisieren und im Gesetz zwingend zu verankern, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit lediglich der Übersetzungen aus und in die Sprache bescheinigt werden dürfen, für die der Übersetzer persönlich ermächtigt ist.</p> <p>Der jetzige Wortlaut impliziert 1) die Möglichkeit, dass beispielsweise ein ermächtigter Übersetzer für Englisch die Richtigkeit und Vollständigkeit einer spanischen Übersetzung bescheinigen kann, ohne des Spanischen mächtig zu sein; 2) die Möglichkeit einer Vermakelung von Übersetzungsaufträgen durch gewerbliche Agenturen an nicht ausreichend qualifizierte Sprachmittler und lediglich die Einholung der „Beglaubigung“ durch ermächtigte Übersetzer. Die nicht unbedeutende Problematik des mit dieser Vorgehensweise verbundenen Verstoßes gegen die Geheimhaltung von gerichtlichen Inhalten soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben.</p>	<p>(2) Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen aus und in die Sprache/n zu bescheinigen, für die der Übersetzer persönlich ermächtigt ist. Sie umfasst nicht die Bescheinigung hinsichtlich anderer Sprachen. Das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen, gilt nicht für Übersetzungs- und Dolmetschagenturen.</p>
<p>(3) Nach Aushändigung des Nachweises nach § 5 Abs. 4 kann die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die Bezeichnung „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigte Dolmetscherin (oder: beeidigter Dolmetscher) für (Angabe der Sprache/n)“ führen. Nach Aushändigung der Bescheinigung über die Ermächtigung kann die Übersetzerin oder der Übersetzer die Bezeichnung „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigter Übersetzer) für (Angabe der Sprache/n)“, führen.</p>	<p>Der Zusatz „für die Gerichte und Staatsanwaltschaften“ ist zu streichen, da die eingangs erwähnten anderen Geltungsbereiche, Bedarfsträger und Auftraggeber nicht abgedeckt wären.</p>	

Gesetzentwurf 2. Anhörung	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>§7 Bestätigung der Übersetzung</p> <p>(1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübermittlungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet:</p> <p><i>„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der... Sprache wird bescheinigt.</i></p> <p><i>Ort, Datum, Unterschrift</i></p> <p><i>Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigtger Übersetzer) für die ... Sprache“.</i></p>	<p>Da die Schriftstücke u. a. im Rahmen internationaler Rechtshilfeersuchen und grenzüberschreitender Angelegenheiten eingesetzt werden, ist die Formulierung des Bestätigungsvermerks wie vorgeschlagen zu ändern. Um Missbräuche leichter zu erkennen, sollte der Bestätigungswortlaut ebenfalls die Registriernummer der Ermächtigung enthalten.</p> <p>Wünschenswert wäre eine gesetzliche Regelung hinsichtlich des Führens eines (Rund-) Stempels, in dem neben dem hier festzulegenden Wortlaut zwingend die Registriernummer der Ermächtigung nebst Sprachenangabe enthalten sein muss.</p>	<p>(1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübermittlungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet:</p> <p><i>„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.</i></p> <p><i>Ort, Datum, Unterschrift</i></p> <p><i>Von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Schleswig unter der Nr. XXX, ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigtger Übersetzer) für die ... Sprache.“</i></p>
<p>(2) Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt. Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form (§126a des Bürgerlichen Gesetzbuches) erteilt werden.</p>	<p>Die Unterschrift muss vom ermächtigten Übersetzer eigenhändig erfolgen.</p> <p>Die Formulierung <i>„Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form...erteilt werden“</i> ist zu präzisieren.</p>	

Gesetzentwurf 2. Anhörung	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>§7 Bestätigung der Übersetzung</p>		
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig bestätigt wird.</p>	<p>Der ADÜ Nord setzt sich dafür ein, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung: Besonders wichtig ist die Betonung der persönlichen Ausführung der (insbesondere schriftlichen) Aufträge. Ein ermächtigter Übersetzer soll nur selbst übersetzte Dokumente mit seinem Siegel und seiner eigenhändigen Unterschrift beglaubigen dürfen. Der Gesetzgeber sollte keine Lücke bieten, die das Makeln von Aufträgen an nicht im Sinne dieses Gesetzes qualifizierte Sprachmittler ermöglicht.</p>	<p>Ersatzlose Streichung.</p>
<p>§ 8 Ordnungswidrigkeit</p>		
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich als allgemein beeidigte Dolmetscherin oder beeidigter Dolmetscher oder ermächtigter Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder 2. eine Bezeichnung führt, die der in Nummer 1 zum Verwechseln ähnlich ist. 	<p>Sofern der Einführung eines (Rund-)Stempels zugestimmt würde, sollte hier ebenfalls festgelegt werden, dass das Verwenden eines derartigen Stempels, welches das Vorhandensein einer in Wirklichkeit nicht bestehenden Ermächtigung vortäuschen kann, eine Ordnungswidrigkeit darstellt.</p>	
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>		
<p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht.</p>		

Gesetzentwurf 2. Anhörung	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>§9 Übergangsbestimmung</p> <p>Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern und Rechte, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt worden sind, erlöschen spätestens mit dem Ablauf des 31. Dezembers 2012.</p>	<p>Die Übergangsregelung für bereits ermächtigte Übersetzer und/oder beeidigte Dolmetscher sieht die Abschaffung der unbefristeten Ertelung vor. Der ADÜ Nord setzt sich für eine Bestandswahrung aller heute ermächtigten Übersetzer und beeidigten Dolmetscher ein. Dies bedeutet, dass keine Neuantragerfordernis besteht und eine in der Vergangenheit vorgenommene Vereidigung nicht durch Einführung der neuen Vereidigungsgesetze erlischt. Der ADÜ Nord verweist an dieser Stelle auf das am 01.09.2005 in Kraft getretene Hamburgische Dolmetschergesetz (siehe Anlage), an dessen Gesetzgebungsprozess er maßgeblich beteiligt war.</p>	<p>Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern und Rechte, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt worden sind, bleiben in Kraft. Im Übrigen gelten für sie fortan die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>
<p>§10 In-Kraft-Treten</p> <p>Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.</p>		

JVV » Inhalt » Bestand

Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer AV d. JM vom 13. März 2008 (3162 - I.4) - JMBl. NW S. 85 -

Gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Dolmetscher und Übersetzer sowie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.01.2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2008, Seite 128) führen die Präsidentinnen und die Präsidenten der Oberlandesgerichte ein gemeinsames Verzeichnis der gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern.

I.

1

Die Service-Einheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen – sofern keine anders lautende richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung vorliegt – bei der Auswahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern auf das gemeinsame Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer Zugriff nehmen. Nur in den Fällen, in denen die benötigte Sprache nicht Gegenstand des Verzeichnisses ist, dürfen die Service-Einheiten andere geeignete Dolmetscherinnen oder Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen oder Übersetzer mit der Sprachübertragung beauftragen.

Dies gilt gleichermaßen für alle übrigen Fälle, in denen Bedienstete der Justiz eine Auswahl von Dolmetschern und Übersetzern für dienstliche Belange zu treffen haben und eine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung nicht besteht.

2

Besondere Erfahrungen mit einzelnen allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern oder sonstige Erkenntnisse – insbesondere auch solche, die die persönliche Eignung betreffen - sind der zuständigen Präsidentin oder dem zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts zu berichten. Dies gilt auch für die Fälle, in denen in das Verzeichnis eingetragene Personen nicht erreichbar sind.

Soweit solche Erkenntnisse für andere öffentlich-rechtliche Stellen von Belang sein könnten, sind die Erkenntnisse diesen Stellen auf Nachfrage mitzuteilen. Eine Weitergabe an andere als öffentlich-rechtliche Stellen ist nicht zulässig.

3

Das gemeinsame Verzeichnis von allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern ist im Internet zu veröffentlichen. Die Internet-Adressen lauten:

www.justiz.nrw.de

und

www.dolmetscher-übersetzer.nrw.de.

Das technische Verzeichnis (Datenbank) wird zentral an einer Stelle geführt und programmtechnisch gepflegt. Den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte obliegt die Pflege der gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Dolmetscher und Übersetzer in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Daten.

4

Die entgeltliche Dolmetscher- oder Übersetzertätigkeit von Justizbediensteten bedarf der Nebentätigkeitsgenehmigung durch den zuständigen Dienstvorgesetzten. Bei der Entscheidung ist im Hinblick auf die Regelungen in § 68 Abs. 2 und 3 LBG ein strenger Maßstab anzulegen.

II.

Die Allgemeine Verfügung vom 8. April 1988 (3162 – I B. 3) - JMBl. NW S. 97 - wird aufgehoben.

III.

Diese AV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

© Justizministerium Nordrhein-Westfalen
2008

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 30	DIENSTAG, DEN 13. SEPTEMBER	2005
Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 2005	Gesetz zur Deregulierung des Landesrechts	377
	<small>2032-1, 211-20, 2131-2, 2185-1,300-2, 311-13, 3120-9, 315-4, 701-1, 753-1, 753-2, 753-6, 753-9, 7621-2, 7633-1, 7633-1-1, 790-1, 9501-1, 9501-1-2, 1101-6, 305-1, 2011-2-2, 202-1-18, 2030-1-12, 2030-1-77, 2032-1-2, 2032-1-3, 2129-32-1, 2131-1-3, 2132-8, 221-1-16, 221-1-80, 223-1-77, 3011-4, 3011-7, 340-1-1, 362-3, 450-2, 7107-1, 753-1-6, 753-1-20, 754-4, 202-1-55, 800-21-3, 9241-1, 9501-1-4</small>	
1. 9. 2005	Gesetz zu § 116 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und weiterer Rechtsvorschriften	385
	<small>neu: 860-17, 33-1, 2001-1, 340-1-1</small>	
1. 9. 2005	Gesetz über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rönneburg 24	386
1. 9. 2005	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe	387
	<small>341-1</small>	
5. 9. 2005	Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 43	388
7. 9. 2005	Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 42	390

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Deregulierung des Landesrechts Vom 1. September 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

§§ 2 und 4 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256, 262), werden aufgehoben.

Artikel 2

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

§ 1

Aufhebung

Das Gesetz über die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vom 14. April 1999 (HmbGVBl. S. 69) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelung

(1) Die Partnerschaftsbücher verbleiben in den Standesämtern.

(2) Partnerinnen oder Partner können die sie betreffenden Einträge einsehen.

(3) Aus gelöschten Einträgen können den ehemaligen Partnerinnen oder Partnern beglaubigte Abschriften oder Urkunden (Auszüge aus dem Partnerschaftsbuch) ausgestellt werden. Aus nicht gelöschten Einträgen können den Partnerinnen oder Partnern nur Urkunden ausgestellt werden.

(4) Urkunden aus nicht gelöschten Einträgen sind mit folgender Angabe zu versehen:

„Aus der Eintragung ergeben sich weder Rechte noch Pflichten für die Partnerinnen /Partner. Die Partnerschaft hat keinen Einfluss auf den Personenstand.“

Artikel 3

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Stellplätze und Fahrradplätze

§ 1 des Gesetzes über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Stellplätze und Fahrradplätze vom 15. April 1992 (HmbGVBl. S. 81), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 543), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „unbeschadet des Absatzes 2“ gestrichen.
 - 1.2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 4

Aufhebung des Hamburgischen Sammlungsgesetzes

Das Hamburgische Sammlungsgesetz vom 3. März 1970 (HmbGVBl. S. 107) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 5

Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern (Hamburgisches Dolmetschergesetz – HmbDolmG)

§ 1

Voraussetzungen für Bestellung und Vereidigung

(1) Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer werden auf Antrag für gerichtliche und behördliche Zwecke zur mündlichen und schriftlichen Sprachenübertragung für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg öffentlich bestellt und allgemein vereidigt, wenn sie

1. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen,
2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
3. gesundheitlich geeignet sind,
4. die Hauptwohnung auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg oder in der Metropolregion haben und
5. die fachliche Eignung nach § 2 besitzen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Personen auch nur für die schriftliche Sprachübertragung (Übersetzerinnen und Übersetzer) oder nur für die mündliche Sprachübertragung (Dolmetscherinnen und Dolmetscher) öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden.

(3) Zur Verständigung mit Gehörlosen können Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Gebärdensprache unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden.

§ 2

Fachliche Eignung

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 besitzt, wer

1. die deutsche Sprache und die Arbeitssprache in Aussprache, Grammatik, Rechtschreibung, Stil und juristischer Fachsprache beherrscht und
2. in der Lage ist, mündliche und schriftliche Äußerungen in diesen Sprachen im Tätigkeitsbereich von Behörden und Gerichten sachlich richtig und unmissverständlich zu übertragen.

(2) In den Fällen des § 1 Absätze 2 und 3 bezieht sich die Fähigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 auf die Äußerungsform, für die Bestellung und Vereidigung vorgesehen sind.

(3) Die Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 sind durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren vor der Vorstellungskommission der zuständigen Behörde zu erbringen. Die zuständige Behörde kann Prüfungen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelegt worden sind als gleichwertig anerkennen.

§ 3

Bestellung und Vereidigung

(1) Personen, die nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 erfüllen, werden von der zuständigen Behörde öffentlich bestellt und allgemein vereidigt.

(2) Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscherin und Übersetzerin für die Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“, bzw. „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer für die Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“. Der Eid kann ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Die Bestellung wird durch die Aushändigung der Bestellungsurkunde wirksam.

§ 4

Bezeichnung und Dienstsiegel

(1) Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer führen bei ihrer Tätigkeit für die Gerichte und Behörden die Bezeichnung „Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin für die Sprache“ bzw. „Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer für die Sprache“.

(2) Personen, die nach § 1 Absätze 2 und 3 nur für die mündliche oder schriftliche Übertragung öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, führen die Bezeichnung: „Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin für die Sprache“ bzw. „Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher für die Sprache“ oder „Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Übersetzerin für die Sprache“ bzw. „Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Übersetzer für die Sprache“.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen führen bei der schriftlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Dienstsiegel, das auf ihre Kosten von der zuständigen Behörde beschafft wird.

§ 5

Pflichten

(1) Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet,

1. die ihnen von hamburgischen Gerichten und Behörden erteilten Aufträge zu übernehmen und persönlich auszuführen,
2. Verhinderungen so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Auftrag anderweitig vergeben werden kann,
3. das Siegel nur für selbstgefertigte Übersetzungen in der Sprache zu verwenden, für die Bestellung und Vereidigung

besteht, und es stets so aufzubewahren, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann,

4. der zuständigen Behörde Siegel und Bestellsurkunde unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden ist,
5. die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
6. die ihnen anvertrauten Urkunden und sonstigen Schriftstücke sorgsam aufzubewahren, von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnisse zu geben und sie einschließlich der Übersetzungen nur der Auftraggeberin, dem Auftraggeber oder deren oder dessen Bevollmächtigten auszuhandigen,
7. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, weder zu verwerthen noch Dritten mitzuteilen,
8. als Mitglied der Vorstellungskommission bei den Eignungsfeststellungsverfahren mitzuwirken,
9. Leistungen für Gerichte und Behörden nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen,
10. einer Übersetzung, sofern es sich um eine Sprache handelt, für die die Bestellung besteht, unter Angabe des Ortes und des Zeitpunkts der Ausführung der Übersetzung folgende Beglaubigungsformel beizufügen: „Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung wird beglaubigt.“

(2) Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen sowie Übersetzer haben der zuständigen Behörde unverzüglich

1. jede Änderung der Hauptwohnung und der Telefonnummer,
2. eine strafrechtliche Verurteilung, soweit diese 15 Tagessätze übersteigt,
3. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Privat- und Geschäftsvermögen,
4. den Verlust der Bestellsurkunde oder des Siegels und
5. eine Bestellung oder Vereidigung außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg

anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde übt die Aufsicht über die öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer aus; sie überwacht insbesondere, dass die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 eingehalten werden.

§ 6

Ruhen und Beendigung der Bestellung

(1) Die nach § 3 öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen können ihre Bestellung durch Anzeige bei der zuständigen Behörde ruhen lassen. Während dieser Zeit dürfen sie keine Aufträge annehmen; von der Pflicht des § 5 Absatz 1 Nummer 1 sind sie in dieser Zeit befreit; sie werden während des Ruhens der Bestellung aus dem Verzeichnis nach § 8 gestrichen. Das Siegel ist in dieser Zeit der zuständigen Behörde zu übergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Bestellung erlischt durch Verzicht. Der Verzicht darf nicht zur Unzeit erklärt werden; laufende Aufträge der Gerichte und Behörden sind fortzuführen.

(3) Die Bestellung kann außer nach den Vorschriften des § 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert

am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 141, 142), auch bei Verstößen gegen die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder § 5 Absätze 1 und 2 sowie bei wiederholt mangelhafter Übertragung widerrufen werden.

(4) Die Pflichten nach § 5 Absatz 1 Nummern 6 und 7 bestehen auch nach dem Ende der Bestellung fort.

§ 7

Veröffentlichung

Bestellung sowie Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 8

Verzeichnis

Bei der zuständigen Behörde wird ein Verzeichnis der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer in elektronischer Form geführt und in das Internet eingestellt. In dem Verzeichnis werden die Namen, Anschriften und Telefonnummern der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen bzw. Dolmetscher und Übersetzer, die Sprache, für die sie öffentlich bestellt und vereidigt wurden, sowie das Datum der Vereidigung veröffentlicht. Von der Veröffentlichung des Datums der Vereidigung wird auf Antrag abgesehen. Auf Antrag können auch weitere Daten, die einer besseren Erreichbarkeit dienen, aufgenommen werden.

§ 9

Ermächtigungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung,

1. die Grenzen der Metropolregion nach § 1 Absatz 1 Nummer 4,
 2. die Voraussetzungen, Gegenstand und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens (§ 2 Absatz 3 Satz 1),
 3. die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen die in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelegt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden, sowie das Verfahren der Anerkennung (§ 2 Absatz 3 Satz 2),
 4. die nähere Ausgestaltung der Pflichten,
 5. den Umfang der staatlichen Aufsicht,
- zu bestimmen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Dienstsiegel im Sinne des § 4 Absatz 3 oder ein Siegel führt, das einem Dienstsiegel zum Verwechseln ähnlich ist, ohne entsprechend §§ 1 und 2 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt zu sein, handelt ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig als öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin sowie öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer im Sinne von § 4 bezeichnet ohne dazu berechtigt zu sein oder eine Bezeichnung führt, die mit einer Bezeichnung nach § 4 verwechselt werden kann.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Übergangsbestimmung

Bestellungen von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern nach bisherigem Recht sowie vor dem 23. September 1986 erfolgte Bestellungen bleiben in Kraft. Im Übrigen gelten für sie fortan die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Hamburgische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 8. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Geeignete Personen im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396, 3403), sind Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater; geeignete Stellen sind die Schuldnerberatungsstellen der Freien und Hansestadt Hamburg.“

2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 7

Aufhebung des Gesetzes zum Abkommen über den Betrieb des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Brauel

Das Gesetz zum Abkommen über den Betrieb des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Brauel vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 420) wird aufgehoben.

Artikel 8

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Bereinigung von Grundstücksgrenzen

§ 1

Aufhebung

Das Gesetz über die Bereinigung von Grundstücksgrenzen vom 17. September 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrecht I 3212-h) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsbestimmung

Verfahren nach diesem Gesetz, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Aufhebung anhängig waren, sind nach bisherigem Recht abzuwickeln.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelskammer Hamburg

In § 14 Satz 2 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelskammer Hamburg vom 27. Februar 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 70-a), zuletzt geändert am 12. März 1984 (HmbGVBl. S. 61), werden die Wörter „des Senats“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes

Das Hamburgische Wassergesetz in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 16 c folgender Eintrag eingefügt:

„§ 16 d Anzuwendende Analyseverfahren“.

2. Hinter § 16 c wird folgender § 16 d eingefügt:

„§ 16 d

Anzuwendende Analyseverfahren

Enthält der die Einleitung zulassende Bescheid Begrenzungen für Stoffe oder Stoffgruppen, so sind diese nach den von der zuständigen Behörde hierzu festgelegten und im Amtlichen Anzeiger bekannt gemachten Analyseverfahren zu bestimmen, soweit nicht der Einleitungsbescheid ein anderes Verfahren vorschreibt.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen im Sinne des § 19 g WHG betreiben will,

2. Anlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreiben will oder

3. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften betreiben will,

hat dies einen Monat vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

3.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Anzeige nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn es nach anderen Rechtsvorschriften einer vorherigen Anzeige, Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen behördlichen Zustimmung bedarf.“

3.3 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „sowie über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ohne solche Anlagen“ gestrichen.

3.4 Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Der zweite Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes vom 20. Juli 1994 (HmbGVBl. S. 213) wird aufgehoben.

Artikel 12

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Ordnung deichrechtlicher Verhältnisse

§ 1

Aufhebung

Das Gesetz zur Ordnung deichrechtlicher Verhältnisse vom 29. April 1964 (HmbGVBl. S. 79) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

4.3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

4.3.1 Das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ wird durch das Wort „Vollstreckungsbehörde“ ersetzt.

4.3.2 Das Wort „Gerichtshilfe“ wird durch die Wörter „Sozialen Dienste der Justiz“ ersetzt.

5. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Vollstreckungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 39

Aufhebung der Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

Die Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen vom 10. April 1962 (HmbGVBl. S. 94) wird aufgehoben.

Artikel 40

Aufhebung der Verordnung über bestehende Hochwasserschutzanlagen und Dämme, die den Hochwasserabfluss beeinflussen

Die Verordnung über bestehende Hochwasserschutzanlagen und Dämme, die den Hochwasserabfluss beeinflussen vom 14. November 1967 (HmbGVBl. S. 312) wird aufgehoben.

Artikel 41

Änderung der Anlagenverordnung

Die Anlagenverordnung vom 19. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 71), zuletzt geändert am 2. April 2002 (HmbGVBl. S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag zu § 11 aufgehoben.
2. § 11 wird aufgehoben.
3. § 27 Nummer 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummern 3 bis 9.
4. § 28 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Anzeigepflicht nach Absatz 5 entfällt für
 1. Anlagen für feste Stoffe,
 2. oberirdische Rohrleitungen und
 3. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Absatz 3, jedoch nur bis zu einem Rauminhalt von 1 m³ bei flüssigen Stoffen beziehungsweise 1 t bei Gasen.“
5. In § 28 a Nummer 1 wird die Textstelle „§§ 11 und 20“ durch die Textstelle „§ 20“ ersetzt.

Artikel 42

Aufhebung der Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung

Auf Grund von § 7 Absätze 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), zuletzt geändert am 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992, 3000), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird die Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung – HeizÜVO – vom 16. Juni 1981 (HmbGVBl. S. 153) in der geltenden Fassung aufgehoben.

Artikel 43

Änderung der Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 10 wird gestrichen.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Überschrift der Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„Bauzustandsbesichtigungen“.
 - 2.2 Nummer 3.6 wird aufgehoben.

Artikel 44

Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Neuro-otologischen Assistenten/ zur Neuro-otologischen Assistentin

Auf Grund von § 25 und § 107 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2993), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird die Verordnung über die Berufsausbildung zum Neuro-otologischen Assistenten/zur Neuro-otologischen Assistentin vom 1. Februar 1983 (HmbGVBl. S. 37) aufgehoben.

Artikel 45

Aufhebung der Verordnung über Ortsmittelpunkte im Güternahverkehr

Die Verordnung über Ortsmittelpunkte im Güternahverkehr vom 14. August 1973 (HmbGVBl. S. 400) wird aufgehoben.

Artikel 46

Aufhebung der Hamburgischen Hafenordnung für Cuxhaven

Die Hamburgische Hafenordnung für Cuxhaven vom 10. Juni 1969 (HmbGVBl. S. 115) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 47

Wiederherstellung des einheitlichen Verordnungsrangs

Der Senat bleibt ermächtigt, die durch Artikel 22, 25, 26, 28, 29, 30, 36, 38, 41 und 43 geänderten Rechtsverordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 48

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 23. September 1986 (HmbGVBl. S. 291) außer Kraft.

(2) Artikel 15 und Artikel 16 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(3) Artikel 32 tritt mit Wirkung vom 31. März 2005 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. September 2005.

Der Senat

10. Dezember 2007

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
„Gesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer
in der Justiz des Landes Schleswig-Holstein“

verfasst von:

ADÜ Nord
Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e.V.

Giannina Gindler
Referentin für Vereidigtenwesen, Dolmetschen und Übersetzen
für Gerichte und Behörden im Vorstand des ADÜ Nord

Gesetzentwurf	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>Gesetz über Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz des Landes Schleswig-Holstein</p>	<p>Bei der Angabe „in der Justiz“ ist nicht erkennbar, was genau damit gemeint ist.</p> <p><u>Begründung:</u> Allgemein beidigte Dolmetscher und ermächtigte Übersetzer müssen u.a. für global tätige Unternehmen, internationale Gerichtshöfe, die EU und Europol tätig sein können.</p>	<p>Gesetz über von der Justiz des Landes Schleswig-Holstein allgemein beidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer</p>
<p>§1 Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer</p> <p>(1) Zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke werden Dolmetscherinnen oder Dolmetscher allgemein beidigt (§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und Übersetzerinnen oder Übersetzer ermächtigt (§ 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung).</p>	<p>Der Geltungsbereich „für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke“ ist zu eng gefasst.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Formulierung schränkt die in Schleswig-Holstein ansässige, global handelnde Wirtschaft (Ausschreibungen, Verträge) ein, die sich an nicht im Land ansässige Ü/D wenden müsste; aber auch Behörden und öffentliche Einrichtungen sind damit direkt betroffen wie Grundbuchamt, Standesamt, Schulamt, Finanzamt, Patentamt, Universitäten, Notare, Arbeitsagenturen, Universitäten, Luftfahrtämter. Notare, Polizei- und Ausländerbehörden sowie Privatpersonen müssten ebenfalls ihre Aufträge außerhalb der Landesgrenzen erteilen.</p>	<p>(1) Zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung werden Dolmetscherinnen oder Dolmetscher in Schleswig-Holstein allgemein beidigt (§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und Übersetzerinnen oder Übersetzer ermächtigt (§ 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung).</p>
<p>(2) Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen oder Dolmetscher umfasst die mündliche Sprachübermittlung, die der Übersetzerinnen oder Übersetzer die schriftliche Übertragung.</p>		
<p>(3) Sprache im Sinne des Gesetzes ist auch die Gebärdensprache.</p>		

Gesetzentwurf	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ist für die Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig, soweit sich aus diesem oder anderen Gesetzen nicht etwas anderes ergibt.</p>	<p>Der ADÜ Nord bittet um Präzisierung der Formulierung „soweit sich aus diesem oder anderen Gesetzen nicht etwas anderes ergibt“ .</p>	
<p>§2 Verzeichnis</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts führt ein gemeinsames Verzeichnis der in ihrem oder seinem Bezirk allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer (Sprachmittlerinnen und Sprachmittler).</p>	<p>Das Verzeichnis sollte öffentlich zugänglich sein.</p> <p>Begründung: Dies dient dem Schutz der durch das Land Schleswig-Holstein beeidigten Dolmetscher oder ermächtigten Übersetzer und das Vermeiden von internen Listen einzelner Behörden. Durch die Präzisierung an dieser Stelle ist aus unserer Sicht § 2 (3) ersatzlos zu streichen. Sofern „keine Gewähr“ sich auf die Richtigkeit der Kontaktdaten bezieht, sollte dies ggf. eindeutiger formuliert werden.</p>	

Gesetzentwurf	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>(2) In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. Das Verzeichnis darf in automatisierte Abrufverfahren eingestellt sowie im Internet veröffentlicht werden.</p>	<p>Hier sind folgende Änderungen erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Fremdsprache“ an Stelle von „Sprache“ da davon auszugehen ist, dass jeder in Deutschland beidigte Dolmetscher oder ermächtigte Übersetzer der deutschen Sprache mächtig ist. 2. Nähere Spezifikationen der Form der Berufsausübung und der jeweiligen Fachgebiete und Sprachkombinationen. Diese Angaben sind für die Tätigkeit als D/Ü besonders relevant. <p>Herr/Frau Mustermann eingetragen als:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ermächtigter Übersetzer für die Sprache/n: Fachgebiete: b) beidigtiger Dolmetscher für die Sprache/n: Fachgebiete: <p>Kontaktaufnahme über: Anschrift: Telefon: Telefax: Email-Adresse:</p> <p>Siehe oben § 2 (1)</p>	<p>(2) In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Fremdsprache aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. Das Verzeichnis wird in automatisierte Abrufverfahren eingestellt sowie im Internet veröffentlicht.</p>
<p>(3) Die Einsichtnahme in das Verzeichnis ist jedermann gestattet. Bei der Einsichtnahme ist darauf hinzuweisen, dass eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen nicht übernommen wird.</p>		<p>Präzisierung bzw. ersatzlose Streichung.</p>

Gesetzentwurf	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>§3 Voraussetzungen</p> <p>(1) Auf Antrag kann als Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler allgemein beeidigt oder zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen ermächtigt werden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Der Antrag ist bei der Präsidentin oder dem Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zu stellen. Sie oder er entscheidet, ob die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler persönlich und fachlich geeignet ist.</p>	<p>Unklare Regelung im Falle von ausländischen Antragstellern.</p> <p><u>Begründung:</u> Ausländische Staatsbürger müssen einen gesetzlich auf Dauer geregelten Aufenthaltsstatus besitzen, was die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeitsausübung beinhaltet.</p>	

Gesetzentwurf	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>(2) Die persönliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den letzten 5 Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen uneidlicher Falschaussage, falscher Verdächtigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Begünstigung, Strafreitelung, Betrug oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist, oder 2. in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wer in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§26 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 <BGBl. I S. 2866>, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2007 <BGBl. I S. 509>, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist, oder 3. nicht bereit oder nicht tatsächlich in der Lage ist, den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen. 	<p>Die Formulierung „nicht bereit“ bzw. „nicht tatsächlich in der Lage“ ist zu präzisieren, um Streitigkeiten über evtl. willkürliche Entscheidungen zu vermeiden.</p>	

Gesetzentwurf	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>(3) Die fachliche Eignung erfordert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ausreichende Sprachkenntnisse, die durch eine staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung oder eine vergleichbare Eignung nachgewiesen sind und 2. sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache. <p>Sprachkenntnisse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 setzten insbesondere voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern kann.</p>	<p>Die Definition der „fachlichen Eignung“ ist die Kerndefinitionsangabe des Berufsstandes Dolmetscher/Übersetzer. Es reicht daher auf keinen Fall aus, lediglich Sprachkenntnisse zum praktischen Verstehen des Gehörten/Gelesenen zu besitzen, da damit gerade die unabdingbare Kernvoraussetzung des Berufes, nämlich die Fähigkeit das Verstandene auch in höchster Präzision in die jeweils andere Sprache terminologisch einwandfrei zu übertragen (die sog. translatorische Kompetenz) gänzlich außer Acht gelassen wird. Zur translatorischen Kompetenz gehören neben der Beherrschung der Quell- und Zielsprache an sich, die sichere Fachterminologie in beiden Sprachen, Sachkunde, Landeskunde, interkulturelle Kompetenz, aber auch das Beherrschen des sog. Berufshandwerkszeugs (Recherchierkompetenz, Auswahl der auf den Bedarf ausgerichteten und somit geeigneten Dolmetschertechnik).</p>	<p>Die fachliche Eignung erfordert das Vorhandensein von sicheren und umfassenden Sprach- und Terminologiekenntnissen mit translatorischer Kompetenz, wie sie für die Erlangung von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hochschuldiplomen, MA- und BA-Abschlüssen im translatorischen Ausbildungsgang (z.B. Diplom-Dolmetscher, Diplom-Übersetzer, Diplom-Sprachmittler u.Ä.), – staatlichen und staatlich anerkannten Übersetzer- und Dolmetscherprüfungen – im Ausland erworbenen Abschlüssen nach Gleichwertigkeitsprüfung <p>vorausgesetzt werden.</p>
<p>(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die persönliche und fachliche Eignung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.</p>	<p>Die Definition „geeigneter Unterlagen“ erfordert eine Präzisierung.</p>	<p>... fachliche Eignung durch Vorlage von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hochschuldiplomen, MA- und BA-Abschlüssen im translatorischen Ausbildungsgang (z.B. Diplom-Dolmetscher, Diplom-Übersetzer, Diplom-Sprachmittler u.Ä.), – staatlichen und staatlich anerkannten Übersetzer- und Dolmetscherprüfungen – im Ausland erworbenen Abschlüssen nach Gleichwertigkeitsprüfung <p>nachzuweisen.</p>

Gesetzentwurf	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>§4 Befristung, Widerruf</p>		
<p>(1) Die Eintragung in das Verzeichnis, die Übersetzerermächtigung und das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, sind auf höchstens fünf Jahre zu erteilen. Eine Verlängerung um jeweils bis zu fünf Jahren ist unter den Voraussetzungen des § 3 zulässig.</p>	<p>Diese Einschränkung sollte sich lediglich auf die Überprüfung der persönlichen Eignung beziehen, denn die fachliche Eignung zur Erteilung der Ermächtigung ist bereits durch Vorlage entsprechender Zeugnisse und Unterlagen geprüft.</p>	
<p>(2) Die Übersetzerermächtigung oder das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr erfüllt oder 2. wiederholt fehlerhafte Übersetzungen ausgeführt hat. <p>Die Vorschriften des §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>Hier fehlt eine Präzisierung zu „fehlerhaften Übersetzungen“.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Es muss Sprachübertragung heißen, um mündlich und schriftlich erbrachte Leistungen gleichermaßen einzuschließen. b) Welche Mängel und welcher Zeitraum sind relevant? Wer ist berechtigt, Mängel festzustellen? usw. 	
<p>§5 Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung</p>		
<p>(1) Zur allgemeinen Beeidigung haben Dolmetscherinnen und Dolmetscher einen Eid oder eine eidesgleiche Bekräftigung nach § 189 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu leisten.</p>		

Gesetzentwurf	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>(2) Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), gilt entsprechend.</p>		
<p>(3) Über die Beeidigung und die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>		
<p>(4) Dolmetscherinnen oder Dolmetscher erhalten als Nachweis über die allgemeine Beeidigung eine beglaubigte Abschrift des Beeidigungsprotokolls. Übersetzerinnen oder Übersetzer erhalten eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung. Ferner erhalten Sie eine Abschrift über die Niederschrift der Verpflichtung.</p>		
<p>(5) Zuständig für die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine berufliche Niederlassung hat; in Ermangelung einer solchen ist der Wohnsitz maßgebend. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in Schleswig-Holstein weder eine berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Tätigkeit vorwiegend ausüben möchte. Bei einer Verlegung der beruflichen Niederlassung oder des Wohnsitzes in einen anderen Landgerichtsbezirk geht die Zuständigkeit auf dessen Präsidentin oder dessen Präsidenten über.</p>		

Gesetzentwurf	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>§6 Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, 2. Wechelseitigkeit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigenmächtig zu verwerfen noch Dritten mitzuteilen, 3. Aufträge der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegen stehen, 4. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts unverzüglich jede Änderung des Wohnsitzes oder der Niederlassung, eine Verurteilung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen sie mitzuteilen. 	<p>Der Terminus „gewissenhaft“ ist zu präzisieren.</p> <p>Die Formulierung „...noch Dritten mitzuteilen“ ist zu präzisieren. Dürfen z.B. zwecks terminologischer Abklärung Kollegen befragt werden, denen man gezwungenermaßen dann Inhalte als Kontext der Fragestellung mitteilen muss? Die Einholung kollegialen fachlichen Rats sollte möglich sein.</p> <p>Geheimhaltung: Der ADÜ Nord setzt sich u.a. in Hinblick auf die notwendige Geheimhaltung für die persönliche Ladung/Beauftragung des Sprachmittlers ein und betrachtet die „anonyme Ladung“ oder „Zwischenladung“ über eine vermittelnde Agentur als nicht zufrieden stellend. Durch diese leider weit verbreitete Praxis werden teilweise nicht beeidigte Dolmetscher entsandt, nicht zufrieden stellende Leistungen erbracht und schließlich ganze Verfahren verzögert oder gefährdet.</p> <p>Die Termini „kurzfristig“ und „wichtige Gründe“ sind zu präzisieren.</p> <p>Da die Dolmetscher und Übersetzer lediglich Dienstleister für die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind, ohne jedoch selbst einen Anspruch auf Beauftragung durch dieselben zu haben, muss z.B. akzeptiert werden, dass bedingt durch bereits eingegangene andere Aufträge und somit Kapazitätserschöpfung auch Gerichtsaufträge abgelehnt werden können.</p>	

Gesetzentwurf	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>(2) Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist verpflichtet, die ihr oder ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben.</p>	<p>Es ist zu präzisieren und im Gesetz zwingend zu verankern, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit lediglich der Übersetzungen aus und in die Sprache bescheinigt werden dürfen für die der Übersetzer persönlich ermächtigt ist.</p> <p>Der jetzige Wortlaut impliziert die Möglichkeit, dass man z.B. als ermächtigter Übersetzer für Englisch eine spanische Übersetzung bescheinigen darf, obwohl man das Spanische nicht beherrscht.</p> <p>Hier ist insbesondere auszuschließen und im Gesetz zu verankern, dass Übersetzungs- und Dolmetscheragenturen, die qua definitionem gemäß § 3 nicht die persönliche Eignung zur Ermächtigung erfüllen, diese Bescheinigungen vornehmen dürfen. Eine solche ausschließende Festlegung im Gesetz schafft auch für die Justiz Rechtssicherheit.</p>	<p>Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen aus und in die Sprache/n zu bescheinigen, für die der Übersetzer persönlich ermächtigt ist. Sie umfasst nicht die Bescheinigung hinsichtlich anderer Sprachen. Das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen, gilt nicht für Übersetzungs- und Dolmetschagenturen.</p>

Gesetzentwurf	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>(3) Nach Aushandigung des Nachweises nach § 5 Abs. 4 kann die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die Bezeichnung „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigte Dolmetscherin (oder: beeidigter Dolmetscher) für (Angabe der Sprache/n, über die sich die Urkunde verhält)“ führen. Nach Aushandigung der Bescheinigung über die Ermächtigung kann die Übersetzerin oder der Übersetzer die Bezeichnung „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein durch die Präsidentin (oder: den Präsidenten) des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtsermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigtter Übersetzer) für (Angabe der Sprache/n, über die sich die Urkunde verhält),“ führen.</p>	<p>Der Zusatz „für die Gerichte und Staatsanwaltschaften“ ist zu streichen, da die eingangs erwähnten anderen Geltungsbereiche, Bedarfsträger und Auftraggeber nicht abgedeckt wären.</p>	
<p>§7 Bestätigung der Übersetzung</p> <p>(1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübermittlungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet:</p> <p>„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift</p> <p>Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigtter Übersetzer) für die ... Sprache“.</p>	<p>Da die Schriftstücke u. a. im Rahmen internationaler Rechtshilfeersuchen und grenzüberschreitender Angelegenheiten eingesetzt werden, ist die Formulierung des Bestätigungsvermerks wie vorgeschlagen zu ändern. Um Missbräuche leichter zu erkennen, sollte der Bestätigungswortlaut ebenfalls die Registriernummer der Ermächtigung enthalten.</p> <p>Wünschenswert wäre eine gesetzliche Regelung hinsichtlich des Führens eines (Rund-)Stempels, in dem neben dem hier festzulegenden Wortlaut zwingend die Registriernummer der Ermächtigung, nebst Sprachenangabe enthalten sein muss.</p>	<p>„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift</p> <p>Von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Schleswig unter der Nr. XXX, ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigtter Übersetzer) für die ... Sprache.“</p>

Gesetzentwurf	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>(2) Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt. Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form (§126a des Bürgerlichen Gesetzbuches) erteilt werden.</p>	<p>Die Unterschrift muss vom ermächtigten Übersetzer eigenhändig erfolgen. Die Formulierung „Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form...erteilt werden“ ist zu präzisieren.</p>	
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig bestätigt wird.</p>	<p>Der ADÜ Nord setzt sich dafür ein, diesen Absatz ersatzlos zu streichen. Begründung: Besonders wichtig ist die Betonung der persönlichen Ausführung der (insbesondere schriftlichen) Aufträge. Ein ermächtigter Übersetzer soll nur selbst übersetzte Dokumente mit seinem Siegel und seiner eigenhändigen Unterschrift beglaubigen dürfen. Der Gesetzgeber sollte keine Lücke bieten, die das Makeln von Aufträgen an nicht im Sinne dieses Gesetzes qualifizierte Sprachmittler ermöglicht.</p>	<p>Ersatzlose Streichung.</p>
<p>§ 8 Ordnungswidrigkeit</p>		

Gesetzentwurf	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich als allgemein beeidigte Dolmetscherin oder beeidigter Dolmetscher oder ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigt Übersetzer für eine Sprache bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder 2. eine Bezeichnung führt, die der in Nummer 1 zum Verwechseln ähnlich ist. 	<p>Sofern der Einführung eines (Rund-)Stempels zugestimmt würde, sollte hier ebenfalls festgelegt werden, dass das Verwenden eines derartigen Stempels, welches das Vorhandensein einer in Wirklichkeit nicht bestehenden Ermächtigung vortäuschen kann, eine Ordnungswidrigkeit darstellt.</p>	
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>		
<p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, ist die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler ihre oder seine berufliche Niederlassung hat; in Ermangelung einer solchen ist der Wohnsitz maßgebend. Hat die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler in Schleswig-Holstein weder einen Wohnsitz, ist die Niederlassung noch einen Wohnsitz, ist die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler ihre oder seine Tätigkeit vorwiegend ausübt. Bei einer Verlegung der beruflichen Niederlassung oder des Wohnsitzes in einen anderen Landgerichtsbezirk geht die Zuständigkeit auf die für den Bezirk zuständige Leitende Oberstaatsanwältin oder den für diesen Bezirk zuständigen Leitenden Oberstaatsanwalt über.</p>		

Gesetzentwurf	Kommentar ADÜ Nord	Formulierungsvorschlag ADÜ Nord
<p>§9 Übergangsbestimmung</p> <p>Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern und Rechte, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt worden sind, erlöschen spätestens mit dem Ablauf des 31. Dezembers 2012.</p>		<p>Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern und Rechte, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt worden sind, gelten in ihrem jeweiligen Bestand fort, erlöschen aber spätestens mit dem Ablauf des 31. Dezember 2012. Auf Antrag werden sie unter Nachweis der persönlichen Eignung verlängert.</p>
<p>§10 In-Kraft-Treten</p>		
<p>Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.</p>		